

SATZUNG

der Freien Wähler Gruppe (FWG) „Einrich“ e. V.

§ 1

Name

Der Zusammenschluss gleichgesinnter Freunde hat sich den folgenden Namen gegeben:

Freie Wähler Gruppe „Einrich“ e. V.

in der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen

- in der Verkehrsform FWG „Einrich“ e. V. -

- nachfolgend immer FWG „Einrich“ e. V. genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Katzenelnbogen und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

Die FWG „Einrich“ e. V. bildet eine Wählergruppe in der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen mit dem Ziel: Sicherung eines angemessenen Mitspracherechtes durch gewählte Personen aus nicht parteilich gebundenen Wählerkreisen.

Sie hat den Zweck, bei der politischen Willensbildung der Bürger mitzuwirken.

Insbesondere unterstützt sie die Freien Wählergruppen und die Freien Bürgerlisten innerhalb der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen.

Sämtliche Einnahmen der FWG „Einrich“ e. V. sind für diesen Zweck zu verwenden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Rechtsform ist eine mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppe gemäß BGB, deren Zielsetzung ideeller Art und nicht auf wirtschaftlichen Gewinn gerichtet ist.
2. Die FWG „Einrich“ e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.
3. Die FWG „Einrich“ e. V. erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der FWG „Einrich“ e. V. mit Ausnahme nachzuweisender Auslagen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der FWG „Einrich“ e. V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Ansammlung von Vermögen für andere Zwecke ist nicht gestattet.
6. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vermögen der FWG „Einrich“ e. V. Im Falle der Auflösung der FWG „Einrich“ e. V. ist vorhandenes Vermögen dem Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Katzenelnbogen e.V.(ist seit 1992 als gemeinnützig anerkannt) zur Anschaffung von Lehrmaterialien zuzuführen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene nicht parteilich gebundene Person werden, ohne Rücksicht auf Geschlecht und Konfession.

Jedes Mitglied muss sich zu den Zielen und Interessen der FWG „Einrich“ e. V. bekennen und seinen Wohnsitz innerhalb der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen haben oder zum Zeitpunkt des Beitritts gehabt haben.

Jedes Mitglied bekennt sich zur demokratischen Grundordnung des freiheitlichen Rechtsstaates nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz.

Jede Art von Radikalismus wird abgelehnt.

Ein- und Austritt erfolgen schriftlich beim Vorstand. Der Austritt muss drei Monate auf das Geschäftsjahresende erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes obliegt dem Vorstand. Er kann nur mit 2/3-Mehrheit erfolgen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung bei der Mitgliederversammlung als dem obersten Organ der FWG „Einrich“ e. V. zu.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; der Beschluss ist nicht mehr anfechtbar.

§ 5 Beitrag und Geschäftsjahr

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Die beschlussfassenden Organe der FGW „Einrich“ e. V. sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) die Fraktion

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der FWG „Einrich“ e.V. und setzt sich aus allen ordentlichen Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.

1. Einberufung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Versammlung zusammen. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im „Informationsblatt für den Einrich“ unter Angabe der Tagesordnung.

Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 8 Kalendertagen liegen. Die Frist beginnt am Tag nach der Veröffentlichung.

Der Vorstand kann von sich aus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Eine solche muss er innerhalb eines Monats einberufen, wenn 1/6 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungspunktes verlangt.

2. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ordnet alle Angelegenheiten der FWG „Einrich“ e. V., soweit sie nicht den Organen Vorstand oder Fraktion zugewiesen sind, durch Beschlussfassung, insbesondere:

- Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der FWG „Einrich“ e. V. und die Erstellung von Grundsätzen für die Mitwirkung der FWG bei der politischen Willensbildung der Bürger,
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Berichtes des Kassierers,
- die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes der Vereinskasse,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, sofern deren Anträge dem Vorsitzenden mindestens 5 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sind,
- die Beschlussfassung über Dringlichkeitsanträge; diese können mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen auf der Tagesordnung gesetzt werden,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen; Anträge zur Satzungsänderung werden nur behandelt, wenn sie vom Vorstand oder mindestens zehn vertretenen Stimmen unterstützt werden und mindestens 3 Kalendertage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- die Mitgliederversammlung kann einem Vorstandsmitglied mit 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen das Vertrauen entziehen. Es ist unverzüglich ein Nachfolger in den Vorstand zu wählen. Mit der Neuwahl scheidet der Betroffene aus dem Vorstand aus.

3. Wahlen

Wahlen sind grundsätzlich geheim. Sie können mit Handzeichen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies vorab mit 2/3-Mehrheit beschließt. Die Beschlussfassung erfolgt mit Handzeichen.

Die Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit durchgeführt. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlvorschlag abgelehnt.

Der Vorstand wird jeweils von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Wahlperiode des Verbandsgemeinderates gewählt, dies jedoch mit der Maßgabe, dass dessen Amtszeit spätestens 4 Monate vor den nachfolgenden Kommunalwahlen abläuft.

Vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstandes sind in der nächsten Mitgliederversammlung durch Ergänzungswahl zu ersetzen.

4. Beschlüsse

Mit Ausnahme der Vereinsauflösung ist die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung immer beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3-Mehrheit die schriftliche Abstimmung.

§ 8 Der Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus Mitgliedern, die für die Dauer einer Wahlperiode des Verbandsgemeinderates von der Mitgliederversammlung mit der Maßgabe gewählt werden, dass die Amtszeit spätestens 4 Monate vor den nachfolgenden Kommunalwahlen abläuft.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand mit
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) dem Kassierer
2. dem Gesamtvorstand mit
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) mindestens 5 Beisitzern und
 - c) dem Fraktionssprecher

2. Vertretung

Die FWG „Einrich“ e. V. wird (im Sinne des § 26 BGB) gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

3. Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand vertritt die FWG „Einrich“ e. V. nach außen. Er verwaltet das Vermögen und erledigt alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder der Fraktion vorbehalten sind. Ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, auf der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht zu geben.

Die Vorstandsmitglieder haben die übernommenen Aufgaben ehrenamtlich so auszuführen, wie es der satzungsgemäße Zweck erfordert.

Vereinsintern gilt, dass der Vorstand finanzielle Verpflichtungen ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung nur insoweit eingehen darf, als sie aus den Einnahmen des Zeitraumes, für den er gewählt ist, gedeckt werden können. Bei Einzelausgaben in einer Höhe ab 1.500 Euro ist ein Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

Für die Aufnahme eines Kredites ist immer ein Beschluss des Gesamtvorstandes erforderlich.

4. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Der stellvertretende Vorsitzende führt jeweils das Protokoll und fertigt von allen Mitgliederversammlungen und über alle relevanten Beschlüsse in Sitzungen Niederschriften an, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Der Kassierer besorgt das Kassen- und Rechnungswesen. Er leistet Zahlungen bis 1.500 Euro nur nach Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung mit dem 2. Vorsitzenden. Bei Zahlung ab 1.500 Euro ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.

Die vom Kassierer jährlich zu legende Rechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer geprüft.

Der Vorstand kann beschließen, dass Zahlungen, die einen festzulegenden Betrag überschreiten, nur aufgrund einer schriftlichen Anweisung des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung des 2. Vorsitzenden, geleistet werden dürfen.

Der Gesamtvorstand hat den geschäftsführenden Vorstand in allen wesentlichen Fragen und Entscheidungen zu beraten und soll möglichst zweimal jährlich zu Sitzungen eingeladen werden.

Der Vorstand kann Mitgliedern kommissarisch Aufgaben übertragen.

5. Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Zu beschließen ist über solche Punkte, die in der Einladung als Tagesordnungspunkte angegeben werden. Auf einstimmigen Beschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder kann auch über weitere Punkte beraten und entschieden werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Einladungsfrist zu Vorstandssitzungen beträgt 4 Tage.

§ 9

Fraktion

Die Fraktion setzt sich aus den gewählten Verbandsgemeinde(VG)-Ratsmitgliedern und den in der Verbandsgemeinde tätigen Beigeordneten der FWG „Einrich“ e. V. zusammen.

Die Fraktion wählt aus ihrer Mitte den Fraktionssprecher. Er muss Mandatsträger sein.

Der Fraktionssprecher führt die Fraktion im Verbandsgemeinderat.

Im Rat ist jeder Mandatsträger nur seinem Gewissen verpflichtet. Fraktionszwang wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 10

Wahl der Bewerber und Nachfolgernominierung

Die Wahlen der Bewerber und die Nominierung der Nachfolger für den Verbandsgemeinderat und den Kreistag erfolgen nach demokratischen Grundsätzen unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und den dazu gehörenden Durchführungsverordnungen.

Einladungsfristen zu allen Gremien, Fristen zu den Wahlvorschlägen usw. sind nach Möglichkeit den Fristen der Gemeindeordnung anzupassen. Dringlichkeitssitzungen kann der Vorsitzende jederzeit einberufen.

§ 11

Auflösung

Die Auflösung der FWG „Einrich“ e. V. kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder an-

wesend sind. Wird dieser Anteil nicht erreicht, so ist mit einer Frist von 14 Kalendertagen, beginnend mit dem Tag nach der Postaufgabe, eine weitere Versammlung einzuberufen.

Diese Versammlung kann die Auflösung mit der notwendigen Mehrheit auf jeden Fall beschließen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 12

Verwendung des Vereinsvermögens bei der Auflösung

Wird der Verein aufgelöst, so ist das nach Begleichung seiner Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen gemäß § 3 Nr. 6 dem Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Katzenelnbogen e.V. (dieser ist seit 1992 als gemeinnützig anerkannt) zur Anschaffung von Lehrmaterial zuzuführen. Eine Verwendung für parteipolitische Zwecke ist ausgeschlossen.

§ 13

Inkrafttreten

Die vorstehende Form der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung der FWG „Einrich“ e. V. am Dienstag, dem 26. Januar 1999, beschlossen.

Änderungen zur Satzung wurden in der Mitgliederversammlung am 3.8.2012 beschlossen.

Sie ersetzt die Satzung vom 09. November 1973 in der Fassung vom 06. Februar 1979, geändert am 17. Mai 1979.

Die Satzung in der vorstehenden Form tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.